

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Velbert

vom 17.08.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Velbert, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bahnhofstraße 96 und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) 1.082,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) zzgl. Liegeplatte Buchst. c) 1.713,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Liegestein Buchst. d) 753,00 Euro
 - c) Liegeplatte Erdbestattung 250,00 Euro
 - d) Liegestein Urnenbeisetzung 300,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 12 Jahre)	552,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.180,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.000,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Wahlgrab nach Buchstabe a) je Grab und Jahr	46,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Wahlgrab nach Buchstabe b) je Grab und Jahr	59,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Wahlgrab nach Buchstabe c) je Grab und Jahr	50,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Doppelgrab im Rasenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Liegeplatte nach Buchstabe k) Nr. 1	3.600,00 Euro
b) Erdbestattung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Grabmal nach Buchstabe k) Nr. 7	1.890,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Doppelgrab mit Bodendeckern bepflanzt (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Liegestein nach Buchstabe k) Nr. 6	1.640,00 Euro
d) Urnenbeisetzung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Grabmal nach Buchstabe k) Nr. 2, 3, 4, oder 5	990,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.000,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Doppelgrab Rasenfeld je Jahr	180,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung in gärtnerisch gestalteter Anlage je Grab und Jahr	94,50 Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Doppelgrab „Bodendecker“ je Jahr	82,00 Euro
i) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage je Grab und Jahr	49,50 Euro

j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	150,00 Euro
k)	Grabmale nach § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung:	
	1) Liegeplatte Rasendoppelgrab bei Bestattung	250,00 Euro
	2) Kissenstein „Insel der Ruhe“	590,00 Euro
	3) Nachbeschriftung Kissenstein „Insel der Ruhe“ bei 2. Beisetzung	300,00 Euro
	4) Liegestein „Bachlauf“ je Beisetzung	800,00 Euro
	5) Grabmal „Staudengarten“	800,00 Euro
	6) Nachbeschriftung Grabmal „Staudengarten“ bei 2. Beisetzung	480,00 Euro
	7) Inschrift Stele „Ankerplatz“	420,00 Euro
	8) Liegestein Urnendoppelgrab „Bodendecker“ bei Beisetzung	300,00 Euro
	9) Stehendes Grabmal Erdbestattung „Park der Erinnerungen“	1.900,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	536,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	966,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	215,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	215,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier bis zu 30 Minuten	180,00 Euro
b)	jede weitere angefangene Viertelstunde	90,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	30,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 805,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.145,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 400,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 75,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 50,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 75,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 75,00 Euro |
| (6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 75,00 Euro |
| (7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung | 75,00 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen oder Zweitschriften der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.02.2016.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.02.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2016 außer Kraft.

Velbert, den 17.08.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)